Verwaltungsgericht
Karlsruhe
Nördliche Hildapromenade 1
76133 Karlsruhe
Fax: (0721) 926-3036

KLAGE

des Herrn Marcel Langner [redacted]

- Kläger -

gegen

die Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft, Moltkestr. 30, 76133 Karlsruhe, vertreten durch den Präsidenten, ebd.,

- Beklagte -

wegen: Auskunftsversagen (Informationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg), Bescheidversagung

Ich erhebe Klage und beantrage:
Bescheidung meiner Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg (LIFG).
Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

1. Sachverhalt

Ich betreibe private Forschungen darüber, in wie fern deutsche Hochschulen ihre Mitglieder am Standort der Hochschule bei der Nutzung von Frequenzen im Rahmen einer Allgemeinzuteilung einschränken.
Neben aktiven klar rechtswidrigen Störmaßnahmen gegen andere WLAN Signale (Deauthenticationpakete), gibt es auch administrative regelbasierte Einschränkungen, die jedoch nur für Hochschulmitglieder gelten. Hier ist die Rechtslage derzeit unklar. Ich war bis vor kurzem selbst Betroffener solcher aktiven und administrativen Störungen durch eine deutsche Hochschule, die meine eigene Forschung und Lehre dort eingeschränkt haben und will aus dieser Erfahrung heraus, die Lage in Deutschland zu diesem Thema erforschen. Ich vertrete mich in diesem Erstinstanzlichen Verfahren selbst. Mein „Rechtswissen" ist angelesen, ich bitte das Gericht um Nachsicht. Eventuell fehlende Schriftstücke liefere ich bei Bedarf nach, können jedoch auch hier: https://fragdenstaat.de/a/174447 eingesehen werden.
Ich habe am 18.01.2020 Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (LIFG) an die beklagte Hochschule per Email über die Plattform FragDenStaat.de gestellt:

> *Antrag nach dem LIFG/UVwG/VIG*
>
> *Sehr geehrte Damen und Herren,*
>
> *bitte senden Sie mir Folgendes zu:*

Bezugnehmend auf die hier https://fragdenstaat.de/a/169684 nicht abschließend geklärten Aussagen, bitte ich um die Beantwortung und Übermittlung der folgenden Fragen/Unterlagen:

1.

Sämtliche Unterlagen (Rechtsgutachten, Dienstvereinbarungen, Nutzungsordnungen, Interessenabwägungen von Grundrechten, Stellungnahmen von Bundesbehörden zu dem Thema usw.) die eine administrative Einschränkung der Nutzung von Frequenzen an Ihrer Hochschule beschreiben, die im Rahmen einer Allgemeinzuteilung der Bundesnetzagentur der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt wurden.

Erklärend beispielhaft für solche Einschränkungen die folgenden Beispiele:

- Verbot der Nutzung von Bluetoothgeräten

- Verbot von autarken nicht mit dem Hochschulnetzwerk verbundenen Funk(lan) Systemen (z.B. Sensorennetze), bzw. generelles Verbot des WLAN Protokolls

- Verbot der Nutzung persönlicher Hotspots (LTE Hotspot) mit WLAN Zugang

- Verbot der Nutzung bestimmter Frequenzbereiche ohne Protokolleinschränkung

Eine Übersicht über die der Allgemeinheit zur Verfügung gestellten Frequenzen finden Sie hier:

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Allgemeinzuteilungen/allgemeinzuteilungen-node.html

2.

Bekannt ist mir bereits die folgende Dienstvereinbarung vom Beginn des Jahres 2005:

https://www.hs-karlsruhe.de/fileadmin/hska/IZ/Satzungen/DienstvereinbarungWLAN.pdf

Sofern es hier eine neuere Dienstvereinbarung gibt (oder Änderungen/Erweiterungen nach §10) , fällt diese unter meine 1. Fragestellung und ich bitte um Übermittlung der aktuellsten Version.

Desweiteren erbitte ich die Unterlagen aus denen hervorgeht, wie mit der Durchführung der Maßnahmen von §4 und §8 umgegangen wird:

Zu §4:

- Wie lautet die Definition, die bei der Prüfung eines „zuverlässig und sicher vom Netz der Fachhochschule abgetrennten Teilnetzes" angewandt wird?

- Welches Gremium prüft, ob diese Definition immer noch dem aktuellen Stand der Technik entspricht?

- Wie lange dauert eine solche Prüfung?

- Welche Formulare sind bei der Prüfung auszufüllen und welche Erklärungen sind durch den Beantragenden abzugeben?

- Welches Gremium erteilt die Erlaubnis und wieviele solcher „zuverlässig und sicher vom Netz der Fachhochschule abgetrennten Teilnetze" existieren an Ihrer Hochschule?

- Welche anderen Gründe außer Laborversuche und Forschungsarbeiten werden genehmigt?

Zu §8:

- Welche Prüfungen führt das RZ genau an den Installationen durch?

- Wie lautet der aktuelle „Standard der Sicherheitsrichtlinien"?

- Welches Gremium und wie häufig wir der „Standard der Sicherheitsrichtlinien" aktualisiert?

- Wie genau und in welche Elemente greift das RZ in die Konfiguration eines Teilnetzes ein, sofern es nicht dem „Standard der Sicherheitsrichtlinien" definiert wird?

- Wie genau läuft der Prozess der Unterbindung eines Teilnetzes ? (Beteiligung von Personalrat, Präsident…)
- Wenn die Organisationseinheit die Verantwortung trägt, warum erhält das RZ die angesprochenen Eingriffs- und Unterbindungsrechte (vorausgesetzt die Netztrennung ist realisiert)?
- Welche internen (auch anonymen) Beschwerdemöglichkeiten hat ein Betroffener, sofern die Unterbindung oder Eingriff als rechtswidrig empfunden wurde?

Dies ist ein Antrag auf Aktenauskunft nach § 1 Abs. 2 des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG), nach § 25 des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 Umweltinformationsgesetzes des Bundes (UIG) betroffen sind, sowie nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen betroffen sind.

Sollte die Aktenauskunft Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, bitte ich, mir dies vorab mitzuteilen und dabei die Höhe der Kosten anzugeben. Es handelt sich meines Erachtens um eine einfache Auskunft bei geringfügigem Aufwand. Gebühren fallen somit nicht an.

Ich verweise auf § 7 Abs. 7 LIFG/§243 Abs. 3 UVwG/§ 5 Abs. 2 VIG und bitte, mir die erbetenen Informationen unverzüglich, spätestens nach Ablauf eines Monats zugänglich zu machen.

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an Dritte.

Ich bitte um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail) und um eine Empfangsbestätigung. Vielen Dank für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen

Marcel Langner

Da die Hochschule nicht innerhalb eines Monates antwortete, erinnerte ich am 18.02.2020 an die Beantwortung meiner Frage über die Plattform FragDenStaat.de
Auch diese Erinnerung blieb ohne Antwort. Ich schaltete daraufhin am 24.03.2020 die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg ein und bat um Vermittlung. Von dieser erhielt ich eine Eingangsbestätigung.
Am 18.05.2020 erfragte ich den Sachstand bei der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg. Von dieser erhielt ich eine Eingangsbestätigung.
Am 01.06.2020 kündigte ich der Hochschule Untätigkeitsklage per Plattform FragDenStaat.de und per Fax an 0721-925-1005 unter Fristsetzung von 14 Tagen für diese Anfrage an. Besonders in der Hoffnung, diese abwenden zu können.

Bis zum Zeitpunkt der Klageerhebung hat die Hochschule oder die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg mir gegenüber keine weitere Reaktion gezeigt.

2. rechtliche Würdigung

Die Klage ist zulässig.

Die Klage ist auch begründet. Das Ausbleiben eines Bescheides ist rechtswidrig und verletzt mich in meinen Rechten. Für sämtliche Schreiben an die Beklagte gibt es Nachweise im Rahmen von Logdateien, wann die Email an welche Server zugestellt wurde. Vorherige Anfragen über die Plattform FragDenStaat.de und die dort hinterlegten Kontakte (entsprechen dem Impressum der Hochschule) an die Hochschule waren erfolgreich. So auch eine vorherige Anfrage meinerseits, die beantwortet wurde. Von einer Zugangsvereitelung gehe ich nicht aus. Ein Zwischenbescheid wurde durch die Hochschule nicht erstellt.
Die in meiner Anfrage erwähnte Dienstanweisung wurde zwischenzeitlich ohne Angabe von Gründen von der Webseite der Hochschule entfernt. Ich habe dazu eine weitere Informationsfreiheitsanfrage gestellt, die Teil eines anderen Untätigkeitsverfahrens werden könnte, da auch auf diese bisher nicht geantwortet wurde.

Ich rate an zur Klärung des Fristversäumnis der beklagten Hochschule, Einsicht in die Akten der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg zu nehmen.

Im Sinne kooperativer Zusammenarbeit und in Anbetracht der besonderen Umstände, denke ich auch ausreichend Geduld bewiesen zu haben. Die Untätigkeitsklage wurde vorher mit Fristsetzung angekündigt. Diese Frist wurde erneut um eine Woche bis zur Klageerhebung hinausgezögert.

Sollte der Klagegrund während des laufenden Verfahrens wegfallen (z.B. wegen Bescheiderstellung) verzichte ich darauf, dass die beklagte Hochschule jene meiner Kosten übernimmt, die bis zum Zeitpunkt der Klageerhebung angefallen sind, sofern die beklagte Hochschule die gesamten restlichen Kosten des Verfahrens und ihre eigenen Kosten trägt.

4. Ergebnis
Die Klage ist zulässig und begründet.
Einer Entscheidung der Sache durch den Einzelrichter stehen keine Gründe entgegen.

Bestensee, 21.06.2020

[redacted]